

T e x t

zum Bebauungsplan 148
- Eichholz /Bohlkamp -

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Festlegung der Höhenlage, der Fassaden- und Dachgestaltung sowie weiterer Einzelheiten der Bebauung erfolgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten z.B. "gruppenweise einheitlich" im Baugenehmigungsverfahren.
2. Im WA III-Gebiet ostwärts des Huntenhorster Weges nördlich der geplanten Straße 415 ist die Stellung der baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Sie ist vom Bauträger vor Stellung der Bauanträge mit der Gemeinde abzustimmen.
3. Nebengebäude
 - 1) Behelfsmäßige Anlagen aller Art, wie der Bau oder das Aufstellen von Lauben, Schuppen, Ställen und dergleichen, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, sind nicht zulässig.
 - 2) Neben- und Hintergebäude wie Garagen und Ställe müssen miteinander oder mit dem Vordergebäude eine gestalterische Einheit bilden.
4. Vorgärten, Einfriedigungen

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und an den öffentlichen Straßen und Wegen einzufriedigen. Einfriedigungen, Pforten und Tore dürfen nicht höher als 0.80 m sein. An den rückwärtigen und seitlichen Grenzen sind Maschendrahtzäune zulässig, die hinter den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen 1.20 m hoch sein dürfen.

Die Art und Gestaltung der Einfriedigungen wird gruppenweise einheitlich im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Lübeck, den 27. Juni 1966
Az.: -61- Schu/Be.

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage



[Handwritten Signature]
Leitender Baudirektor

[Handwritten Signature]
Oberbaurat

[Handwritten Signature]

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX 31 C - 313/04 - 23 (148)

VOM 28. März 1967

KIEL, DEN 28. März 1967

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Schmidt
Dr. Schmidt

T e x t

zum Bebauungsplan 148
- Eichholz/Bohlkamp -

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und an den öffentlichen Straßen und Wegen einzufriedigen. Einfriedigungen, Pforten und Tore dürfen nicht höher als 0,80 m sein. An den rückwärtigen und seitlichen Grenzen sind Maschendrahtzäune zulässig, die hinter den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen 1,20 m hoch sein dürfen.

Lübeck, den 25. Mai 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung



Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat

Seine Anfertigung des Textes hat mich in Verbindung mit der am 28. März 1967 genehmigten Textfassung Gültigkeit.

Armin 27./7.67